

G e s t a l t u n g s o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof- neuer und alter Teil - in Erlstätt

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Erlstätt ist „Heiliger Ort“ im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 – 1243 CIC).

Zum Schutz und zur Pflege dieses Charakters werden die folgenden besonderen Gestaltungsvorschriften erlassen, die ergänzend zur Friedhofsordnung zu beachten sind.

§ 2 Grabmale

- (1) Neue Grabmale sollen aus traditionellen heimischen Materialien (Holz, Naturstein, Kupfer, Eisen) bestehen und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet sein.
- (2) Grabmale sollen folgende Höhe (ab Oberkante Streifenfundament) nicht überschreiten:

Doppelgrabstein	Breite 1,50 m	Höhe 1,20 m
Einzelgrabstein	Breite 0,70 m	Höhe 1,20 m
Grabkreuze	Höhe 1,75 m (mit Sockel)	
Urnengrabsteine	Breite: 0,70 m	Höhe: 1,00 m

- (3) Urnenfächer in Urnenwand:
Für die Urnenfächer sind die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen Marmorplatten (Nagelfluh aus Brannenburg) zu verwenden und mit der ebenfalls von der Friedhofsträgerin vorgegebenen Schrift zu versehen.
- (4) Urnenbaumgräber:
 - a) Für die Urnenbaumgräber sind die von der Friedhofsträgerin vorgegebenen Abdeckungen (Bayerwaldgranit mit Gelbstich, 18 cm hoch, 35 x 35 cm) zu verwenden. Auf Wunsch kann für jeden Verstorbenen ein Namensschild aus Messing angebracht werden.

b) Die Urnenbaumgräber werden von der Friedhofsträgerin einheitlich gestaltet und gepflegt. Die Ablage von Grabschmuck sowie das Aufstellen von Grablichtern ist nicht erlaubt.

(5) Die Errichtung eines Grabsteines sowie die Anbringung einer Grababdeckplatte bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung (§ 10 Abs. 1 Friedhofsordnung).

(6) Im **neuen** Friedhofsteil sind als Einfassung die von der Friedhofsträgerin bereitgestellten Friedhofszargen zu verwenden. Darüber hinaus dürfen keine Steine oder Ähnliches zur Umrandung der Grabzargen angebracht werden.

(7) Eine Bepflanzung über die Grabeinfassungen hinaus darf nicht erfolgen (alter und neuer Teil des Friedhofes).

(8) Im **alten** Teil des Friedhofs ist zur Sicherstellung der Verwesung die Anbringung von Grababdeckplatten nicht erlaubt. Im **neuen** Teil ist eine komplette Abdeckung der Grabfläche mit Steinen oder einer Grabplatte nicht erwünscht.

(9) Die Bepflanzung mit Sträuchern wie Thuja, Buchs usw. ist wegen des Wurzelstocks nicht erwünscht. Ebenso sind rankende Pflanzen wie Efeu besonders für die Mauergräber nicht geeignet.

(10) Die Höhe der Bepflanzung sollte so angepasst sein, dass das Grabmal nicht übermäßig verdeckt bzw. überragt wird (Inschrift soll frei sein von Bepflanzung).

Die Kirchenverwaltung Erstätt hat in ihrer Sitzung vom 01.12.2022 vorstehende Gestaltungssatzung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Erstätt, 07.07.2023



Vorstand der Kirchenverwaltung
(Pater Vasile Dior)

VZ : AC22/4037/01#110

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 12.12.2023

Für den Erzb. Finanzdirektor




Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.



Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.